

OLG Schleswig, Beschl. vom 23.06.2008 – 4 W 32/08;

Sachverständigengutachten im PKH-Verfahren; GesR 2009, 330

Die Einholung einer gutachterlichen Stellungnahme im PKH-Prüfverfahren in Arzthaftungssachen nach § 118 Abs. 2 Satz 2 ZPO komme nur dann in Betracht, wenn der zeitliche und materielle Aufwand für die Erhebung des sachverständigen Beweises gering, die hinreichende Erfolgsaussicht zweifelhaft und der Streitwert hoch sei.

Im Bereich des Arzthaftpflichtprozesses bestehe die Möglichkeit, allem Anschein nach unplausible, für das Gericht angesichts der medizinischen Materie nicht sicher beurteilbare Vorwürfe einer vorläufigen Prüfung zu unterziehen, die bei einem eindeutigen Ergebnis eine Ablehnung des Antrags rechtfertigen würde. Diese Prüfung dürfe aber nicht dazu dienen, die Rechtsverfolgung selbst in das summarische Verfahren zu verlagern, zumal hiermit auch eine Belastung des jeweiligen Antragstellers mit Gerichtskosten gem. § 22 Abs. 1 GKG verbunden sei.

Anmerkung:

In dem hier maßgeblichen Fall stützte das OLG seine Entscheidung maßgeblich auf den Umstand, dass sowohl nach dem Inhalt eines Sachverständigengutachtens der Schlichtungsstelle für Arzthaftpflichtfragen sowie einer Stellungnahme der Schlichtungsstelle die hinreichende Erfolgsaussicht der beabsichtigten Rechtsverfolgung zweifelhaft sei.